

Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

§ 7

**Widerruf von Befugnis und Zulassung als
Weiterbildungsstätte**

Befugnis und Zulassung als Weiterbildungsstätte sind zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Mit der Beendigung der Tätigkeit eines oder einer Befugten an der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte oder dem Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Befugnis.